

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN
DER GLAN**

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- und
Kraftfahrwesen
Verkehrsrecht



Abs: Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Bereich 03 - Wasserrecht,
Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan

Datum	15.07.2026
Zahl	SV-STVO-89238/2026-2

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Elena Hölbling
Telefon	050 536-68218
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) Z 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, anlässlich der Abhaltung der Veranstaltung „**Internationales Auto-Cross**“ in Meiselding für

Samstag, den 15. August 2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

und für

Sonntag, den 16. August 2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

auf der **L 66 Meiseldinger Straße** im Bereich von **Straßenkilometer 6,600 bis Straßenkilometer 8,000 für beide Fahrtrichtungen** im Interesse der Verkehrssicherheit

§ 1

eine „**gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h, 50 km/h und 30 km/h**“
gemäß § 52 lit. a) Z 10a leg. cit.;

§ 2

ein „**Überholverbot**“ gemäß § 52 lit. a) Z 4 leg. cit. und

§ 3

ein **beidseitiges „Halte- und Parkverbot“**
gemäß § 52 lit. a) Z 13b leg. cit. in Verbindung mit den
Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 leg. cit. mit der Aufschrift „**Anfang**“ und „**Ende**“;

verfügt werden.

§ 4

Die wiederholte Anzeige des „Halte- und Parkverbotsbereiches“ ist durch Aufstellen des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a) Z 13b leg. cit. „**Halten und Parken verboten**“ in Verbindung mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 leg. cit. mit der Aufschrift „**Mitte**“ zu kennzeichnen.

§ 5

Die gleichzeitige Auflösung des Überholverbotes und der Geschwindigkeitsbegrenzungen hat durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 11 leg. cit. „**Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ zu erfolgen.

§ 6

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung der Verkehrszeichen durch den Veranstalter MSC Marcher im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung in Kraft und wird mit deren Entfernung wiederum rechtsunwirksam.

Vom Veranstalter Motorsportclub Marcher ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, aus der die genaue Straßenstelle (zB Straßenkilometer usw.) und der Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Anbringung sowie Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen hervorgeht

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Heinz Hochsteiner

Ergeht an:

1. Verein Motorsportclub Marcher, Gunzenberg 3, 9341 Straßburg,
 - a) mit dem Ersuchen, für die Eingabe vom 15.07.2026 eine Feste Gebühr Bund von € 21,00 mit dem beiliegenden Zahlschein innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieser Verordnung an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan zu überweisen und
 - b) mit dem Auftrag, eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, aus der die genaue Straßenstelle (zB Straßenkilometer usw.) und der Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Anbringung sowie Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen hervorgeht und der Behörde auf Verlangen zu übermitteln.
1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, abt9.klagenfurt@ktn.gv.at;
1. Straßenmeisterei St. Veit an der Glan, Klagenfurter Straße 51a, 9300 St. Veit an der Glan, guenther.salbrechter@ktn.gv.at;
2. Polizeiinspektion Launsdorf, Hauptstraße 12, 9314 Launsdorf, Pi-k-Launsdorf@polizei.gv.at;
3. Gemeinde Mölbling, Mölbling 16, 9330 Althofen, moelbling@ktn.gde.at;

Bitte verwenden Sie folgende Zahlungsinformationen für Ihre Überweisung oder nutzen Sie ganz einfach den QR-Code.

EmpfängerIn: Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan
Bank: Austrian Anadi Bank AG
IBAN: AT11 5200 0000 0850 0584
BIC: HAABAT2KXXX
Betrag: EUR 21,00
Zahlungsreferenz: 959300002079



